

Brexit

EuGH: Art. 50: Rücktritt vom Austritt möglich - Eine falsche Entscheidung

Nun ist es offiziell: Nach dem heutigen Urteil des Europäischen Gerichtshofes **kann das Vereinigte Königreich seine Austrittserklärung nach Artikel 50 des EU-Vertrages einseitig zurücknehmen**. Man kann die Entscheidung begrüßen – aber sie ist dennoch falsch.

Am 29.3.2017 leitete die britische Premierministerin Theresa May mit der Mitteilung des Austrittswunsches an die EU gemäß des Artikels 50 des EU-Vertrages die Umsetzung des Ergebnisses des britischen Referendums vom 23. Juni 2016 ein. In diesem hatte eine Mehrheit von knapp 52% der Briten für den Austritt aus der EU gestimmt.

Seitdem hat die britische Regierung mit der EU ein Austrittsabkommen ausgehandelt, welches zuhause sowohl im Lager der EU-Anhänger als auch -Gegner höchst umstritten ist. Eine Mehrheit für das Abkommen und damit für einen geordneten Brexit in der Abstimmung im britischen Unterhaus am morgigen 11. Dezember ist wenig wahrscheinlich. Ohne diese Mehrheit kommt der Deal aber nicht zustande. Auch darum hat sich die Frage gestellt, ob alternativ die Briten ihren Rücktritt vom Austritt erklären und weiterhin Mitglied der EU bleiben können.

Führende Politiker von EU und ihren Staaten hatten sich für diese Option in den vergangenen Jahren wiederholt stark gemacht. So hatten sich u.a. der Präsident des Europäischen Rates, Donald Tusk, aber auch Wolfgang Schäuble oder Emmanuel Macron dafür ausgesprochen, die Briten auf diesem Weg in der EU zu halten. Auch der Architekt von Artikel 50, selbst Brite, hatte diese Möglichkeit bejaht. Teilweise wurde dies von Voraussetzungen abhängig gemacht: Überwiegend war argumentiert worden, dass alle anderen EU-Staaten der Rücknahme von Artikel 50 EU-Vertrag zustimmen müssten. Zudem waren einige Stimmen dafür, den Briten als Zugeständnis die Sonderrechte wie den Rabatt bei den Zahlungen in den EU-Haushalt oder die Nicht-Teilnahme am Euro oder im Schengen-Raum zu nehmen.

Der spanische Generalanwalt am EuGH Sánchez-Bordona hatte am 4. Dezember in seinen sogenannten Schlussanträgen die Möglichkeit der Briten, den Austrittsprozess einseitig stoppen zu können, bejaht. Dem hat sich der Gerichtshof in der seltenen Zusammensetzung aller 28 Richter heute angeschlossen. Auf der einen Seite kann man dies – aus EU-Perspektive – begrüßen, denn dies eröffnet den Briten die Möglichkeit, den Brexit zu stoppen. Dass dies die britische Gesellschaft noch weiter zu spalten geeignet ist, wäre allerdings eine heikle Nebenfolge dessen.

EU-verfassungsrechtlich ist die Entscheidung problematisch:

Wer in Artikel 50 schaut, wird nur drei mögliche Folgen der Austrittsmitteilung finden:

- erstens einen Austritt auf Basis eines Abkommens spätestens zwei Jahre nach der Austrittsmitteilung (also im Falle des Brexits am 29.3.2019),

- zweitens eine von allen EU-Staaten angenommene Verlängerung der Zwei-Jahres-Frist (im Zweifel bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag) oder
- drittens alternativ einen Austritt nach zwei Jahren ohne ein Abkommen, im britischen Fall als hard Brexit bezeichnet.

Die Möglichkeit, den Austritt zu stoppen, ist aber gerade nicht in dem Artikel zu finden. Daher beziehen sich die EU-Richter auch auf allgemeines Völkerrecht, in welchem die Möglichkeit, völkerrechtliche Willenserklärungen zurückzunehmen, grundsätzlich vorgesehen ist.

Dass Artikel 50 von diesem allgemeinen Völkerrecht abweicht, geschieht aus gutem Grund: Jede andere Sichtweise würde es nämlich jedem unzufriedenen EU-Staat ermöglichen, Artikel 50 zu eigenen Interessen zu missbrauchen. So könnte der Austrittswunsch erklärt werden, um in den folgenden Verhandlungen potentielle Verbesserungen gegenüber dem status quo der EU-Mitgliedschaft erzielen zu können. Sollte dies fehlschlagen und die angestrebten Verbesserungen sich nicht materialisieren, so könnte der Rücktritt vom Austritt erklärt und somit zumindest der status quo der Mitgliedschaft gewahrt bleiben. **Ein Spiel mit dem Feuer, das dem Integrationsprozess alles andere als gut tut.** Nicht nur, dass dies - wie die Brexit-Verhandlungen- auf Seite der EU viel Kapazitäten binden würde, die die EU angesichts ihrer zahlreichen Krisen anderweitig nützlicher einsetzen könnte. Auch droht ein solches Verhalten die Solidarität innerhalb der EU zu gefährden. Und letztlich kann es zu an sich gar nicht gewollten Austritten kommen - ein Dominospiel, **an dessen Ende die EU in sich zusammenfallen könnte.**

Schon den Austrittsprozess überhaupt stoppen zu können, ist demnach mit Vorsicht zu genießen. Dies aber sogar einseitig zuzulassen, öffnet potentiell Missbrauch durch die EU-Staaten Tür und Tor.

Zurück zum Brexit: Das heutige Urteil heißt noch lange nicht, dass die Briten tatsächlich in der EU bleiben werden. Vielleicht nimmt das britische Unterhaus ja das ausgehandelte Abkommen am morgigen 11. Dezember überraschend doch an. Falls nicht, gibt es wohl eine zweite Abstimmung im Januar. Vielleicht erleben wir auch den Sturz der Premierministerin oder aber die Einberufung einer Neuwahl. Ich halte es für sehr wahrscheinlich, dass – sofern in der Abstimmung am 11. Dezember der Austrittsvertrag nicht angenommen wird – der Austrittstermin vom 29. März auf später verlegt werden wird.

Für eine Rücknahme von Artikel 50 gibt es im britischen Parlament heute aber wohl keine Mehrheit, und auch Theresa May hat diese Option bis zuletzt vehement ausgeschlossen. Auch ein zweites Brexit-Referendum, welches das Ergebnis des 2016er-Referendums aushebeln könnte, wird von der britischen Premierministerin abgelehnt. Allerdings hat sie dies auch im Fall einer möglichen vorgezogenen Neuwahl getan, die sie dann doch im Juni 2017 durchführen lassen hat. Endgültigkeit ist nicht die Sprache der Politik, schon gar nicht im Vereinigten Königreich in dieser Zeit. Alles bleibt offen.

Eine Einschätzung von Sebastian Zeitzmann
Studienleiter und Wissenschaftlicher Koordinator EAO

Kontakt: zeitmann@eao-otzenhausen.de